



Erforderliche Unterlagen zur Anmeldung eines Gaststättengewerbes mit Alkoholausschank bei natürlichen Personen / Personengesellschaften (z.B. Einzelunternehmen, GbR, OHG oder KG)

Seit dem 01.05.2012 ist das Hessische Gaststättengesetz in Kraft getreten.

Zum Betrieb einer Gaststätte mit Alkoholausschank ist die Gewerbebeanmeldung spätestens **1 Woche** vor Beginn des Gaststättengewerbes anzuzeigen und alle untenstehenden Unterlagen müssen bei der Behörde vorliegen.

Zur Prüfung der persönlichen Zuverlässigkeit sind bei der Gewerbebeanmeldung die nachfolgenden Unterlagen vorzulegen, welche nicht älter als **3 Monate** sein dürfen.

1. Führungszeugnis

Beantragung beim zuständigen Einwohnermeldeamt / Bürgerbüro des Wohnortes von jeder natürlichen Person und allen Gesellschaftern / Gesellschafterinnen.

(Beleg-Art „0“ **Verwendungszweck:** Hessisches Gaststättengesetz)

2. Gewerbezentralregisterauszug

Beantragung beim zuständigen Einwohnermeldeamt / Bürgerbüro des Wohnortes von jeder natürlichen Person, von allen Gesellschaftern / Gesellschafterinnen sowie auch für die eingetragene Gesellschaft am Firmensitz (**sofern diese bereits gewerblich tätig war / ist**).

(Beleg-Art „0“ **Verwendungszweck:** Hessisches Gaststättengesetz)

Die Bescheinigungen zu 1. und 2. sind im Original für folgende Behörde bestimmt:

Magistrat der Stadt Rüsselsheim am Main
Gewerbe und Ordnung (z.Hd. Herrn Panhans/ Frau Dreide)
Ludwig-Dörfler-Allee 4, 65428 Rüsselsheim am Main

3. Auszug aus dem vom Vollstreckungsgericht zu führenden Verzeichnis nach § 882b der Zivilprozessordnung

Die Beantragung erfolgt online über das Portal www.vollstreckungsportal.de und muss von jeder natürlichen Person und von allen Gesellschaftern / Gesellschafterinnen beantragt werden.

4. Auszug aus dem vom Insolvenzgericht zu führenden Verzeichnis nach § 26 Abs. 2 Satz 1 der Insolvenzordnung

Beantragung beim zuständigen Amtsgericht des Wohnortes von jeder natürlichen Person, bzw. von allen Gesellschaftern / Gesellschafterinnen (für Rüsselsheim am Main- Insolvenzgericht Darmstadt).

5. Bescheinigung in Steuersachen

Beantragung beim zuständigen Finanzamt des Wohnortes von jeder natürlichen Person, von allen Gesellschaftern / Gesellschafterinnen **sowie** auch für die eingetragene Gesellschaft am Firmensitz (**sofern diese bereits gewerblich tätig war / ist**).

HINWEIS ZUM DATENSCHUTZ:

Ihre personenbezogenen Daten werden gemäß Artikel 13 und Artikel 14 DSGVO verarbeitet. Nähere Informationen zum Datenschutz finden Sie [hier](#).

Bei Rückfragen:

Marcus Panhans, Sandra Dreide, Tel.: 06142 83-2459 oder 83-2458, Fax: 06142 83-2440